

## Inhalt

### Abfallwirtschaft

Lebensdauer von alten PCs und Laptops verlängern, auch Betriebe können sich beteiligen... *Seite 1*

EU-Recht auf Reparatur kommt, Umweltministerium kündigt nationale Umsetzung an... *Seite 2*

Einwegkunststoffprodukte im Handel, NRW-Überwachungskonzept regelt einheitliches Vorgehen für Vollzugsbehörden... *Seite 7*

### Klimaschutz

Baustein zur Anpassung an den Klimawandel, Starkregen-Modellierung zeigt, ob Überschwemmungsgefahr für das eigene Grundstück besteht... *Seite 3*

Fördermittel für klimafreundliches Heizen, zum Jahresanfang sind GEG-Novelle, Förderrichtlinie und Wärmepланungsgesetz in Kraft getreten... *Seite 5*

Ausbau der E-Ladeinfrastruktur in NRW, seit Februar können wieder Förderanträge gestellt werden... *Seite 3*

### „Die letzte Seite“

kurz & bündig  
Impressum

## Auch Betriebe können sich beteiligen

# Lebensdauer von alten PCs und Laptops verlängern



Übergabe der ersten 20 Mini PCs mit Bildschirmen (von links): Michael Lücker, Michael Tschöke, Landrat Marco Voge und Dr. Johannes Osing (Foto: Märkischer Kreis)

**D**urch Upcycling von ausgedienten Laptops und PCs lassen sich wichtige Rohstoffe sparen und die Lebensdauer der Geräte verlängern. Das ist das Ziel der Abfallberatung des Märkischen Kreises und der Verbraucherzentrale Lüdenscheid. Die ersten 20 Alt-Geräte für dieses zukunftsweisende Projekt hat der Märkische Kreis gespendet. In der Volkshochschule (VHS) Lüdenscheid werden sie für den Weiterbetrieb flottgemacht und Kursteilnehmern zur Verfügung gestellt.

### Ausgemustert aber gut

Scheinbar zu langsam oder sogar vermeintlich defekt: In vielen Unternehmen und Institutionen werden z.B. Personalcomputer und Laptops oft nach wenigen Jahren ausgemustert. Die Lebensdauer dieser technischen Geräte lässt sich aber mit einfachen Mitteln deutlich verbessern. Davon ist Michael Lücker von der Umweltberatung der Verbraucherzentrale NRW in Lüdenscheid überzeugt. „Freie Software ist in diesem Zusammenhang der Schlüssel. Durch die Installation ei-

nes „freien Betriebssystems“ bietet sich die Möglichkeit, bis zu 20 Jahre alte Mediengeräte im Alltag oder in ganz verschiedenen Arbeitsumgebungen weiter einzusetzen“, erklärte Michael Lücker.

### Digitale Teilhabe

Um unnötigen Elektroschrott zu vermeiden und Menschen aller Altersgruppen eine digitale Teilhabe zu ermöglichen, haben der Märkische Kreis und die Verbraucherzentrale im Rahmen der Abfallberatung ein zukunftsweisendes Projekt gestartet: Unternehmen und Institutionen können ihre ausgemusterten Geräte spenden und für den weiteren Gebrauch nachrüsten lassen. Der Märkische Kreis geht dabei mit gutem Beispiel voran und spendete der Verbraucherzentrale die ersten 20 Mini PCs mit Bildschirmen. Die Geräte wurden natürlich vorher vollkommen leerräumt: Es befindet sich weder ein Betriebssystem noch sonstige Software oder Daten auf den Rechnern. Die VHS Lüdenscheid hat zugesagt, die freie Software entsprechend aufzuspielen. „Mit dem

Einsatz der freien Software beschränken wir die Leistung der Rechner bedarfsgerecht auf Basisanwendungen wie Textverarbeitung, Excel oder Bildbearbeitung, die wir in unseren Kursen zum Einsatz bringen. Die Geräte können von Kursteilnehmern kostenfrei ausgeliehen werden, die sich keinen eigenen PC oder Laptop leisten können“, erklärt Michael Tschöke, Fachdienstleiter der VHS Lüdenscheid.

### **Klima- & Verbraucherschutz**

Landrat Marco Voge und Dr. Johannes Osing, Fachdienstleiter Umwelt, sind von dem Projekt begeistert. „Das ist eine fantastische und vor allem nachhaltige Idee. Mit der Verlängerung der Lebensdauer der Altgeräte gehen Klimaschutz und Verbraucherschutz Hand in Hand. In unserer krisengeschüttelten Zeit ist es wichtig, Ressourcen zu sparen und nachhaltige Projekte zu fördern. Ich kann Unternehmen und Institutionen nur auf-

rufen, sich diesem beispielhaften Projekt anzuschließen. Dass unsere Geräte für die Bildung weitergenutzt werden, freut mich besonders“, machte Voge deutlich. Dr. Johannes Osing ergänzte, dass die Gesamtsituation beim Recycling von Elektroaltgeräten im Märkischen Kreis gut aufgestellt sei. Ressourcen könnten aber nicht allein durch effizientes Recycling geschont werden. „Die Recyclingtechnik muss sich immer wieder an Techniksprünge bei Elektro- und Elektronikprodukten anpassen. In der Zwischenzeit werden die enthaltenen Rohstoffe nicht optimal oder gar nicht zurückgewonnen. Deshalb ist aus Ressourcenschutzsicht grundsätzlich eine Reduktion der anfallenden Gesamtmenge von Elektroaltgeräten anzustreben“, führt der Fachdienstleiter Umwelt aus.

### **Abfallberatung**

Die Umsetzung des Projektes erfolgt im Rahmen der Abfallberatung, die der

Märkische Kreis in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW seit 1989 durchführt. Die Verbraucherzentrale in Lüdenscheid ist bereit, das Projekt auszuweiten und weitere „Hardware-Spender“ zu gewinnen. Interesse bekundete beispielsweise bereits die Stadtbücherei Lüdenscheid, die ebenfalls aufbereitete Mediengeräte einsetzen möchte. Die Abgabe und der Verleih von Geräten wird kostenlos sein und es wird kein Verkauf stattfinden, defekte Hardware wird ordnungsgemäß entsorgt. (pmk)

Weitere Informationen bei der Abfallberatung der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Lüdenscheid, Michael Lücker, Tel.: 02351/37950-05, E-Mail.: [luedenscheid.umwelt@verbraucherzentrale.nrw](mailto:luedenscheid.umwelt@verbraucherzentrale.nrw), Internet: [www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen/luedenscheid](http://www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen/luedenscheid).

### Umweltministerium kündigt nationale Umsetzung an

## **EU-Recht auf Reparatur kommt**

**A**nfang Februar einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf die von der EU-Kommission vorgeschlagenen neuen Regeln für das Recht auf Reparatur. Ziel ist es, unnötigen Abfall zu vermeiden und wertvolle Ressourcen zu schonen. Sobald die neuen Vorschriften offiziell im EU-Amtsblatt veröffentlicht sind, haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. In der Zwischenzeit informierte auch das Bundesministerium für Umwelt (BMUV), dass ein nationales Reparaturgesetz bereits in Arbeit ist.

### **EU-Vorschriften**

Mit den Vorschriften wird ein europaweit geltendes Verbraucherrecht auf Reparatur eingeführt, das sowohl im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung als auch darüber hinaus gelten wird. Tritt beispielsweise ein Defekt während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf, verlängert sich diese zukünftig um ein Jahr, wenn sich die Verbraucherin



bzw. der Verbraucher für eine Reparatur entscheidet. Zudem werden Hersteller verpflichtet, öffentlich Angaben über ihre Reparaturleistungen zu veröffentlichen und dabei insbesondere auch anzugeben, wieviel die gängigsten Reparaturen ungefähr kosten.

### **Reparaturmarkt**

Um den Reparaturmarkt zu fördern, wird mit den neuen Vorschriften sichergestellt, dass Ersatzteile für technisch reparierbare Geräte zu einem angemessenen Preis bereitgestellt werden. Zudem wird den Herstellern untersagt, Reparaturen vertraglich, technisch oder durch Softwareeinstellungen zu erschweren. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer europäischen Online-Reparaturplattform

vorgesehen. Ziel ist es, Verbrauchenden die verschiedenen Reparaturdienstleistungen in der ganzen EU aufzuzeigen. Mit den vereinbarten Vorschriften werden die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, Reparaturen mit mindestens einer Maßnahme zu fördern, beispielsweise mit Reparaturgutscheinen, Reparaturfonds oder der Förderung lokaler Reparaturinitiativen.

### **Reparaturgesetz**

Das BMUV hat angekündigt, diese Vorgaben schon relativ zeitnah in einem nationalen Reparaturgesetz umzusetzen. In diesem Zusammenhang plant das Umweltministerium ein neues Förderprogramm einzurichten. Ziel ist es, insbesondere Repair-Cafés und andere ehrenamtliche Initiativen

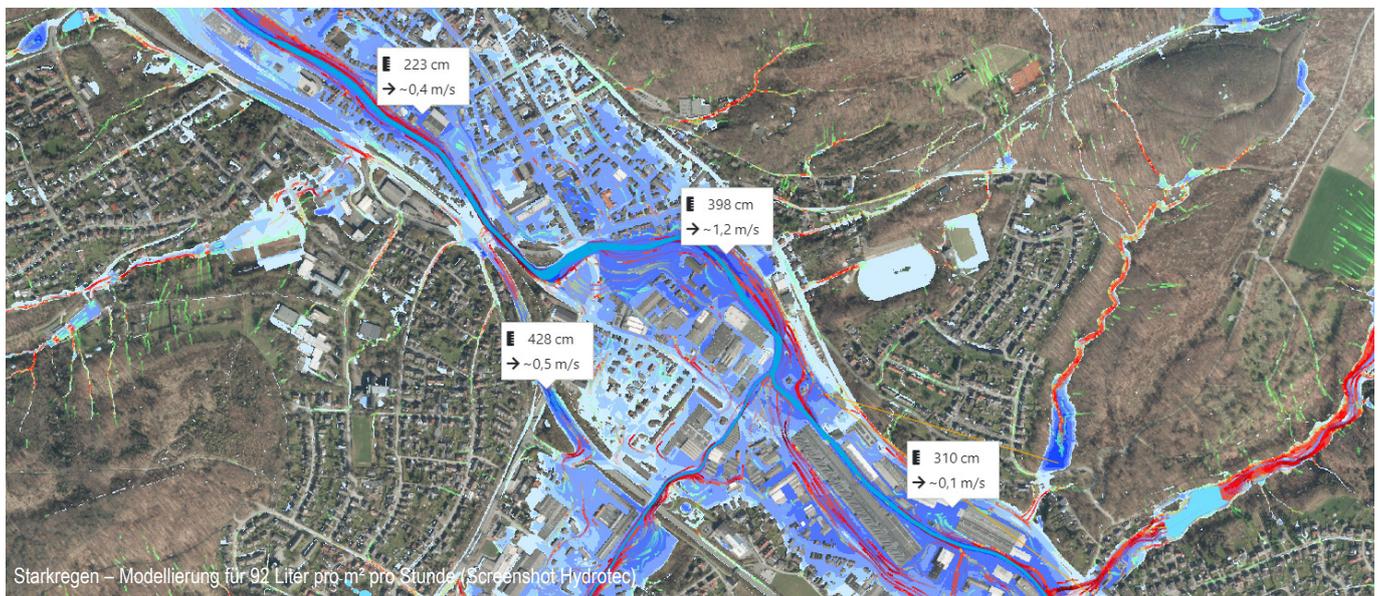
zu unterstützen. Dieses Förderprogramm soll noch im Laufe des Jahres 2024 an den Start gehen. Es ist geplant, für Qualifizierungsmaßnahmen, Werkzeuge, Personal- oder Mietausgaben pro Einrichtung bis zu 3.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Unterstützung wäre nur konsequent, da die ehrenamtlichen Initiativen in den Zukunftsplänen des Umweltministeriums einen wichtigen Stellenwert einnehmen, was auch in der aktuellen Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms hervorgehoben wird. Im Märkischen Kreis

beispielsweise gibt es mittlerweile acht Reparatur-Initiativen. Die Städte und Gemeinden unterstützen diese Repair-Cafés u. a. mit der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Die Kreisverwaltung hat eine online-Karte veröffentlicht, die sämtliche lokalen Repair-Initiativen auflistet. Hiermit soll die wichtige Arbeit der Reparatur-Cafés bekannter gemacht werden. Eine Verlinkung bietet die Möglichkeit, die jeweiligen Reparaturangebote aufzurufen. Es ist geplant, die Karte mit lokalen Vermeidungsinitiativen zu erweitern. (gb)

Weitere Infos zum europäischen Reparaturrecht sind unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_608](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_608) abrufbar. Informationen zur nationalen Umsetzung finden sich unter [www.bmu.de/ME10825](http://www.bmu.de/ME10825). Die MK-Karte steht unter <https://mk-gis.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=3d5e8950d643436899a89e7f46b1e1ed> bereit.

*Starkregen-Modellierung zeigt, ob Überschwemmungsgefahr für das eigene Grundstück besteht*

## Baustein zur Anpassung an den Klimawandel



**Z**um Jahresbeginn wurden das Klimafolgenanpassungskonzept „Wasser“ und die dazugehörige Starkregengefahren-Modellierung der Öffentlichkeit präsentiert und ins Internet gestellt. Letzteres hinterlässt einen besonderen Eindruck, da die online Simulation die möglichen Folgen eines solchen Wetterereignisses sehr anschaulich visualisiert. Hiermit ist leicht einzuschätzen, ob bei Starkregen eine Gefahr für eigene Grundstücke oder Gebäude besteht. Diese Erkenntnis soll den Anstoß geben, dass potenziell Betroffene rechtzeitig geeignete Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen in die Wege leiten.

### Hintergrund

Die Folgen des Klimawandels sind spürbar. Bereits jetzt gibt es immer längere Zeiträume, in denen es nicht regnet. Solche Trockenperioden werden dann häufig von Stark- oder Dauerregenereignissen abgelöst. Gefühlt wiederholt sich dieser Wechsel schon fast jährlich, so dass es mal zu wenig oder aber zu viel Wasser gibt. Welche Gefahren gehen von diesen Wetterextremen aus? In welchem Maß sind Umwelt, Mensch, Infrastruktur und Wirtschaft im Märkischen Kreis betroffen? Was kann die Kreisverwaltung, was können die Städte und Gemeinden an Maßnahmen ergreifen, um

sich auf die spürbaren Veränderungen der kommenden Jahre einzustellen? Zur Beantwortung dieser Fragen bietet das Klimafolgenanpassungskonzept „Wasser“ den entsprechenden Handlungsrahmen. Vom Start bis zur Fertigstellung hat die Ausarbeitung etwas mehr als zwei Jahre gedauert. In dieser Zeit wurden zahlreiche Akteure in den Arbeitsprozess eingebunden. Alle Kommunen, Wasserversorger, Verbände wie Wald und Holz, aber auch die Wirtschaft sowie soziale Institutionen wie ambulante Pflegedienste brachten ihre Erfahrungen und Ideen mit ein. Herausgekommen ist ein 300-seitiges Werk, das insgesamt 88 Maßnahmen auf-

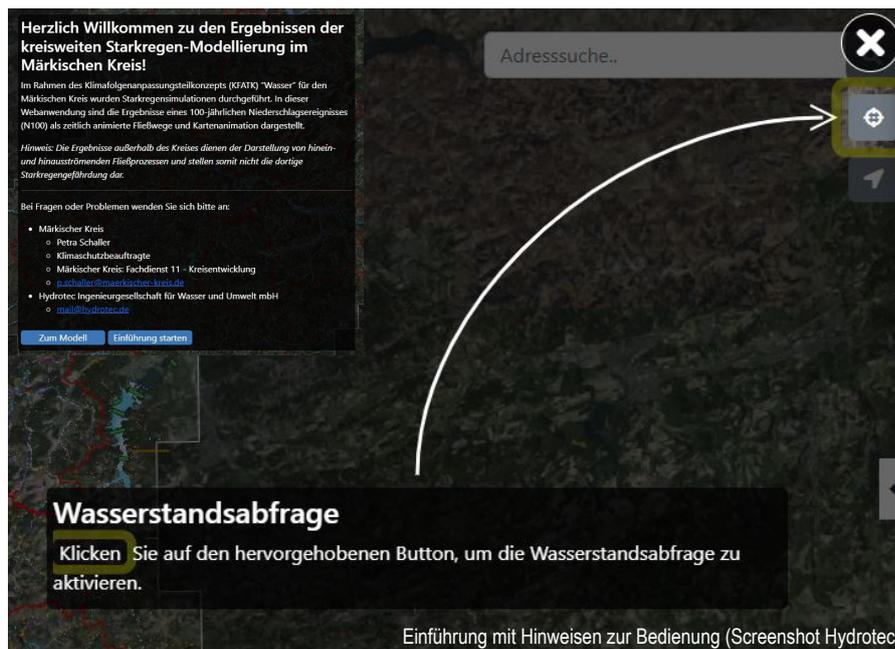
listet, die eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels ermöglichen und die nun umgesetzt werden können.

## Kommunale Steckbriefe

Wie sich die Folgen von Dürre und Starkregen auf die jeweilige Stadt und Gemeinde im Märkischen Kreis auswirken, welche wesentlichen Bereiche hiervon betroffen sind und welche geeigneten Anpassungsmaßnahmen getroffen werden können, findet sich in Auszügen in den zweiseitigen kommunalen Steckbriefen in der Anlage des Klimafolgenanpassungskonzeptes. Auf der ersten Steckbriefseite ist dargestellt, in welchem Ausmaß Umwelt, Mensch, Infrastruktur und Wirtschaft den Klimaänderungen ausgesetzt sind. Zudem wurden unter Berücksichtigung der lokalen, naturräumlichen Ausprägungen und Siedlungsstrukturen unterschiedliche prioritäre Handlungsschwerpunkte identifiziert. Auf der zweiten Seite werden Maßnahmen vorgeschlagen, die eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels ermöglichen.

## Beispiel: Teilgebiet „Hönne“

Beispielsweise ist das nördliche Kreisgebiet - im Konzept als Teilgebiet „Hönne“ bezeichnet - durch bevölkerungsstarke bzw. große Gemeinden geprägt, dementsprechend großflächig ist dort die Versiegelung. Hier steigt die Gefahr, dass in ausgeprägten Dürreperioden die Innenstädte überhitzen sowie bei Stark- oder Dauerregenereignissen zentrale Ortslagen und wichtige Infrastrukturen überflutet werden. Überschwemmungen gefährden nicht nur Flächen und Gebäude in unmittelbarer Gewässernähe. Auch gewässerferne Grundstücke, die bisher noch nie überflutet waren, können betroffen sein. Wie gravierend die Folgen eines solchen extremen Wetterereignisses sein können, zeigt die Starkregengefahren-Modellierung sehr deutlich. Hierfür wurden zwei sehr intensive Starkregeneignisse mit einer Regenmenge von 52 und 92 Liter pro Quadratmeter für die Dauer von einer Stunde simuliert. Schon das Kartenmaterial veranschaulicht die möglichen Gefahren sehr deutlich. Besonders eindrucksvoll ist aber die online-Simulation, die im Internet kos-



tenlos abrufbar ist. Nach dem Öffnen der Internetanwendung folgt eine kurze Einführung mit Hinweisen zur Bedienung. Über die Eingabe in das Feld „Adresssuche“ lässt sich ein Gebäude oder eine Fläche grundstücksscharf heranzoomen. Gestartet wird die Animation über das untere Verlauffeld. Dann berechnet die Software, wie sich der Wasserstand, die Fließgeschwindigkeit und die Fließwege nach einer Stunde Starkregen in den o.g. Mengen entwickeln. Bereiche, die potenziell gefährdet sind, werden als blaue Flächen dargestellt. Je dunkler der Blauton ist, desto höher steht dort das Wasser. Insbesondere versiegelte Bereiche sind stark betroffen. Im beispielhaft genannten Teilgebiet „Hönne“ errechnet das Programm für einige Innenstadtbereiche Wassertiefen von über zwei Metern und mehr. Betroffen sind nicht nur Flächen in Gewässernähe, sondern auch abseits davon. In ungünstigen Lagen kann die Überflutung eine Höhe von über vier Metern betragen. Betroffen wären nicht nur Wohn- und öffentliche Gebäude, sondern auch Industrie- und Gewerbeobjekte. Beeinträchtigt würden zudem die Verkehrsinfrastruktur und Bahnlinien.

## Eigenvorsorge

Die eigene Vorsorge sollte darauf ausgerichtet sein, mit welcher konkreten Situation auf dem Grundstück zu rechnen ist. In

einem blau dargestellten Gebiet empfiehlt sich, zunächst eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, um Schwachstellen am Gebäude und auf dem Grundstück identifizieren zu können. Bei der Einschätzung des Schadensrisikos hilft beispielsweise der Hochwasser-Pass, der ein nützliches Dokument zur Standortanalyse, Bewertung und Maßnahmenempfehlung für bestehende oder geplante Privat- und Gewerbe-Immobilien ermöglicht. (gb)

Das Klimafolgenanpassungskonzept, die Starkregengefahren-Modellierung und eine Hochwasserschutzfibel zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge sind auf der MK-Nothomepage des Kreises unter <https://maerkischer-kreis.org/starkregen> abzurufen. Infos zum Hochwasserpass hat das HochwasserKompetenzCenter unter [www.hochwasser-pass.com/](http://www.hochwasser-pass.com/) zusammengestellt. Weitere Details erfahren Interessierte bei der Klimaschutzbeauftragten Petra Schaller, Tel.: 02351/966-6361 oder E-Mail an [p.schaller@maerkischer-kreis.de](mailto:p.schaller@maerkischer-kreis.de). Technische Fragen beantwortet Nils Hannemann per Tel.: 02351/966-6798 oder per Mail [n.hannemann@maerkischer-kreis.de](mailto:n.hannemann@maerkischer-kreis.de).

*Zum Jahresanfang sind GEG-Novelle, Förderrichtlinie und Wärmeplanungsgesetz in Kraft getreten*

## Fördermittel für klimafreundliches Heizen

**K**aum ein Gesetz wurde im Vorfeld so kontrovers diskutiert wie die geplante Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Die auch als „Heizungsgesetz“ betitelte Novelle ist wie angekündigt am 01. Januar in Kraft getreten. Zeitgleich veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine neue Förderrichtlinie für den Heizungstausch und das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung. Im vorherigen Newsletter 03/2023 wurden bereits die Eckpunkte des GEG vorgestellt. An dieser Stelle wird das Thema nochmals aufgegriffen.

### Hintergrund

Von den rund 41 Millionen Haushalten in Deutschland heizt nahezu jeder zweite mit Gas und knapp jeder vierte mit Heizöl. So macht die Wärmeversorgung in Deutschland mehr als 50 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs aus und verursacht einen Großteil des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Deshalb sollte der Wechsel von Öl und Gas als Brennstoff hin zu erneuerbaren Energien als Wärmespender möglichst schnell erfolgen.

### Bezahlbarer Umstieg

Damit dieser Umstieg für alle Betroffenen im Land auch bezahlbar bleibt, unterstützt der Staat Investitionen in klimafreundliche Heizungen. Es gibt eine Grundförderung, die nicht nur privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümern offensteht, sondern auch Vermieterinnen und Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren. Diese beträgt 30 Prozent und gilt für den Umstieg auf eine klimafreundlichere Heizung auf Basis erneuerbarer Energien in Bestandsgebäuden. Hierzu zählen Wärmepumpen, Biomasseheizungen oder solarthermische Anlagen. Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist ein Effizienz-Bonus von zusätzlich 5 Prozent erhältlich. Für Biomasseheizungen wird ein



Wärmepumpe im Neubau (Foto: Bartsch MK)

Zuschlag von 2.500 Euro gewährt, wenn sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m<sup>3</sup> einhalten.

### Weitere Boni

Neben dem Effizienz-Bonus gibt es weitere Boni, die aber nicht mehr den Unternehmen und den weiteren o.g. Antragsberechtigten offenstehen. Hierzu zählt der einkommensabhängige Bonus von 30 Prozent für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Hinzu kommt ein einkommensabhängiger Bonus von 30 Prozent für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen. Dann gibt es zudem einen Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20 Prozent für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. Bis einschließlich 2028 bleibt der Bonus gleich, anschließend wird dieser alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte abgesenkt. Die Geschwindigkeitszulage können nutzende Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer abrufen, deren funktionstüchtige Gasheizung bei Antragstellung älter als 20 Jahre ist oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung besitzen. Die v.g. Boni können kombiniert werden, dürfen in Summe aber nicht mehr als 70 Prozent der förderfähigen Kosten ausmachen.

Die maximal förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, jeweils 15.000 Euro für die zweite bis zur sechsten und jeweils 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

### Ergänzungskredit

Ergänzt werden diese Zulagen mit einem neuen Kreditangebot. Die zinsverbilligte Kreditsumme beträgt bis zu 120.000 Euro pro Wohneinheit für private Selbstnutzer und Selbstnutzerinnen von Wohngebäuden. Allerdings wird hier ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro zu Grunde gelegt. Der Ergänzungskredit ist auch für Nichtwohngebäude erhältlich. Die Förderanträge für einen Heizungstausch können nur bei der staatlichen KfW-Bank gestellt werden. Einzelne Effizienzmaßnahmen, wie der Fenstertausch oder die Dämmung, werden hingegen weiterhin über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert.

### Wärmeplanung

Das neue Wärmeplanungsgesetz regelt, dass deutschlandweit sogenannte Wärmepläne erstellt werden müssen. Hierzu verpflichtet werden insbesondere die Städte und Gemeinden. Diese Wärmepläne legen dann fest, wie die Wärmeversorgung auf kommunalem Gebiet zukünftig geregelt sein wird. Das ist für alle privaten, gewerb-

lichen oder kommunalen Gebäudeeigentümer und –eigentümerinnen wichtig, die aktuell oder in den kommenden Jahren einen Heizungstausch planen. Wird in einer Kommune beispielsweise ein bestehendes Fernwärmenetz erweitert oder ein ganz neues geplant, würde somit auch diese Alternative zum Heizen bzw. der Warmwassererzeugung zur Verfügung stehen. Möglicherweise wäre der Anschluss an ein Fernwärmenetz dann vorteilhafter als die Neuinstallation einer Wärmepumpe mit einer zusätzlichen Photovoltaikanlage. Wenn der kommunale Wärmeplan jedoch kein Fernwärmenetz vorsieht, kann von vornherein auf eine anderen Technologie gesetzt werden. Die Kommunen stehen

jetzt vor der Herausforderung, relativ zügig Wärmepläne zu erarbeiten. Denn das Wärmeplanungsgesetz sieht vor, dass Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern die Wärmeplanung bis Juni 2026, solche mit mehr als 10.000 Einwohnern bis Juni 2028 abgeschlossen haben müssen. Erst wenn die kommunale Wärmeplanung vorliegt, gelten für Bestandsbauten und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten die Pflichten des neuen Gebäudeenergiegesetzes. Damit wird es für jeden Immobilieneigentümer und jede Immobilieneigentümerin möglich, die Planung zum eigenen klimafreundlichen Heizungstausch mit der kommunalen Wärmeplanung abzustimmen. (gb)

Das BMWK hat unter [www.energiewechsel.de/beg](http://www.energiewechsel.de/beg) die Eckpunkte der neuen Heizungsförderung veröffentlicht. Die KfW-Bank informiert unter [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsfoerderung/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsfoerderung/). Informationen zur Förderung für effiziente Gebäude finden sich unter [www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/effiziente\\_gebaeude\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html). Antworten zur kommunalen Wärmeplanung gibt es unter [www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadtwohnen/WPG/WPG-node.html](http://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadtwohnen/WPG/WPG-node.html).

*Seit Februar können wieder Förderanträge gestellt werden*

## Ausbau der E-Ladeinfrastruktur in NRW

**O**b Zuhause, beim Arbeitgeber oder unterwegs, wer ein Elektroauto fährt, braucht ein flächendeckendes LadeNetzwerk mit Stromtankstellen. Deshalb soll die Ladeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zügig weiter ausgebaut werden. Hierfür stellt die Landesregierung im Programm „progres.nrw – Emissionsarme Mobilität“ mehr als 23 Millionen Euro zur Verfügung. Ab sofort können wieder Förderanträge für die Einrichtung von Ladesäulen gestellt werden.

### Ziele

Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums hat das Land mit seinen Förderprogrammen bereits den Bau von rund 100.000 E-Ladestationen an Ein- und Mehrfamilienhäusern ermöglicht. Diese Anzahl soll in Zukunft aber noch einmal deutlich gesteigert werden. Nach Vorstellung der Regierung ist geplant, dass bis 2030 1,5 Millionen Ladepunkte zur Verfügung stehen. Dabei soll insbesondere das Laden von Elektroautos auf Parkplätzen von Mehrfamilienhäusern einfacher und bequemer werden. Hierzu sind oft jedoch umfangreiche elektrotechnische Vorinstallationen notwendig, was in der Regel sehr teuer ist. Deshalb fördert das Land ab sofort neben den Ladepunkten auch den Aufbau der Grundinstallation. Von der neuen För-

derung können aber auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber profitieren. Für Beschäftigte sollen nach Vorstellung der Landesregierung bis 2030 rund 550.000 Ladepunkte zur Verfügung stehen. Das Programm lässt jetzt zu, dass Arbeitgebende auch externe Dienstleister mit dem Aufbau von Ladesäulen beauftragen können.

### Mehrfamilienhäuser

Die Förderung für Ladeinfrastruktur für Mehrfamilienhäuser beträgt 40 Prozent bzw. bei großen Immobiliengesellschaften 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 1.000 Euro je Ladepunkt. Die Errichtung der Grundinstallation auf Parkplätzen mit mindestens 20 Stellplätzen wird mit 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 50.000 Euro gefördert. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Förderung für einen Netzanschluss zu erhalten. Diese beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Förderhöchstbetrag von maximal 10.000 Euro.

### Wirtschaft & Kommunen

Die Förderung für die Ladeinfrastruktur für Beschäftigte beträgt 40 Prozent bzw. bei großen Unternehmen 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben



bis maximal 1.000 Euro je Ladepunkt. Öffentliche Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung unter 50 Kilowatt wird mit 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 1.500 Euro je Ladepunkt gefördert. Für leichte Nutzfahrzeuge (bis 3,5 Tonnen) können Kommunen eine Förderung in Höhe von 20 Prozent der Fahrzeugkosten bis max. 10.000 Euro pro Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeug erhalten. Die Förderhöhe für schwere Nutzfahrzeuge (über 3,5 Tonnen) beträgt 50 Prozent der Investitionsmehrkosten für die Beschaffung von batterieelektrischen oder brennstoffzellenbasierten Fahrzeugen bis max. 200.000 Euro je Fahrzeug. (gb)

Informationen zu den Förderbedingungen finden sich unter [www.elektromobilitaet.nrw](http://www.elektromobilitaet.nrw).

*NRW-Überwachungskonzept regelt einheitliches Vorgehen für Vollzugsbehörden*

## Einwegkunststoffprodukte im Handel

**A**nfang des Jahres teilte das NRW-Umweltministerium offiziell mit, den Vollzug der Einwegkunststoff-Verordnungen in die abfallrechtliche Marktüberwachung zu integrieren. Die Mitteilung richtet sich in erster Linie an die zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der 31 Kreise und der 22 kreisfreien Städte. Ziel ist, dass die verbindlichen Regelungen der Einwegkunststoffverbots- und der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung einheitlich überwacht werden. Die bezirksübergreifende Koordination erfolgt durch die Zentrale Stelle Marktüberwachung (ZSM), die bei der Düsseldorfer Bezirksregierung angesiedelt ist.

### Überwachungskonzept

Das NRW-weite Vorgehen erfolgt auf Grundlage eines Überwachungskonzeptes, das durch die ZSM erarbeitet wurde. Hiernach ist geplant, dass die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden jährlich eine Überprüfung im Regelungsbereich der beiden Verordnungen durchführen. Zunächst wird ein Überwachungsvorgang entweder die Prüfung der Kennzeichnung oder die Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsverbote beinhalten. Bei der Kennzeichnungsprüfung ist geplant, dass immer mindestens drei Produkte aus dem Sortiment einer Verkaufsstelle im Fokus stehen. Bei der Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsverbote wird dagegen kontrolliert, ob überhaupt entsprechende Produkte in der Verkaufsstelle angeboten werden. Auf den ersten Blick also ganz unproblematisch.

### Rechercheverfahren

Das Konzept beschreibt aber auch einige Fälle, bei deren Bearbeitung eine Sichtprüfung vor Ort möglicherweise nicht ausreichend sein wird, die Einhaltung des Verbotes des Inverkehrbringens zu überprüfen. Hierbei ist nur die erstmalige Abgabe von Relevanz, deshalb ist es erforderlich, festzustellen, wann und wie die Produkte in die EU eingeführt wur-



Einwegkunststoffbecher landet trotz Kennzeichnung in der Landschaft (Foto: Bartsch MK)

den. Das kann mitunter in einem aufwendigen Rechercheverfahren über die gesamte Lieferkette enden.

Ähnlich aufwendig wird der Nachweis, wenn für die Überwachungsbehörde der Verdacht besteht, dass ein Hersteller vorsätzlich das Verkehrsverbot umgeht. Vor allem im Bereich der Lebensmittelprodukte, wie beispielsweise Besteck und Teller, lässt sich dieses Vorgehen beobachten. Eine vormals als Einwegprodukt verkaufte Ware, wird jetzt vom Hersteller als mehrwegtauglich beworben, obwohl sie gar nicht oder nur minimal verändert wurde. Auf der Verpackung findet sich lediglich der Hinweis der Spülmaschinentauglichkeit des Produktes. Da es technische Kriterien zur Abgrenzung von Einweg- und Mehrwegprodukten für diese Produkte derzeit nicht gibt, ist ein Nachweis für ein solches Vorgehen mitunter recht schwierig.

### Laborprüfung

Nicht weniger kompliziert wird es, wenn es darum geht, Produkteigenschaften zu prüfen. So fallen beispielsweise Einwegkunststoffherzeugnisse, die aus natürlichen Polymeren bestehen und nicht chemisch modifiziert wurden, nicht in den

Geltungsbereich der EWKVerbotsV. Die Frage, ob es sich wirklich um „natürliche“ Polymere handelt oder doch eine chemische Veränderung stattgefunden hat bzw. ein künstlich hergestelltes Polymer verwendet wurde, lässt sich nur über eine Laboranalyse beantworten. In solchen Fällen wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) seine Laborkapazitäten zur Verfügung stellen. Diese Beispiele zeigen, dass die Überwachung der Einwegkunststoff-Produkte durchaus aufwendiger werden kann. Das wird der Fall sein, wenn die Prüfung über eine bloße Sichtkontrolle hinausgeht. Wie groß der Aufwand für die jeweiligen Unteren Abfallwirtschaftsbehörden tatsächlich sein wird, zeigen erst die Vollzugserfahrungen. (gb)

Hintergrundinformationen sowie Fragen und Antworten (FAQ) zur Einwegkunststoffverbotsverordnung und Kennzeichnungspflicht gibt es beim Bundesumweltministerium unter den Kurzlinks [www.bmu.de/GE875](http://www.bmu.de/GE875) und [www.bmu.de/FQ173](http://www.bmu.de/FQ173).

### Impressum

#### Herausgeber:

Märkischer Kreis, Stadt Hagen,  
Südwestfälische Industrie- und  
Handelskammer zu Hagen,  
IHK Mittleres Ruhrgebiet

#### Ansprechpartner:

##### **Stadt Hagen:**

Umweltamt,  
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,  
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,  
Mail: Katja.Koberg@stadt-hagen.de,  
Internet: www.hagen.de

##### **Märkischer Kreis:**

Fachdienst 44 - Umwelt,  
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,  
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,  
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,  
Internet: www.maerkischer-kreis.de

##### **Südwestfälische Industrie-**

**und Handelskammer zu Hagen,**  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,  
Dr. Jens Ferber (jf), Tel.: 02331/390-272,  
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,  
Internet: www.sihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete  
Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

#### Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)  
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)  
Internet: www.maerkischer-kreis.de,  
Stichpunkt: „Newsletter“

#### Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,  
Hausdruckerei Märkischer Kreis

### Nachhaltigkeitsexperten

Anfang des Jahres wurde die Energieeffizienz-Expertenliste um eine Kategorie für den klimafreundlichen Neubau erweitert. Sie ermöglicht es, gezielt nach Fachkräften zu suchen, die eine für die Neubauförderung notwendige Lebenszyklusanalyse (Life Cycle Assessment, kurz: LCA) durchführen können. Mit Hilfe einer LCA können Expertinnen und Experten sämtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Gebäudes während seiner Herstellungs-, Errichtungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase untersuchen. Dies gewährleistet, dass Neubauten durch geringe Treibhausgasemissionen, hohe Energieeffizienz, niedrige Betriebskosten und einen Anteil erneuerbarer Energien beim Wärme- und Strombedarf zum Klimaschutz beitragen. Infos unter [www.energie-effizienz-experten.de/news/energieeffizienz-expertenliste-neue-kategorie-fuer-nachhaltigkeit](http://www.energie-effizienz-experten.de/news/energieeffizienz-expertenliste-neue-kategorie-fuer-nachhaltigkeit).

### Ressource.NRW

Das NRW Umweltministerium hat einen Förderaufruf für das Programm „Ressource.NRW“ gestartet. Hiermit sollen kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionen in innovative Anlagen unterstützt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Ressourceneffizienz bzw. zu einem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leisten. Gefördert werden Technologien, die noch nicht großtechnisch angewendet werden bzw. bekannte Techniken, die erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen sollen. Die Förderquote beträgt maximal 60 Prozent, die maximale Fördersumme vier Millionen Euro. Es sind insgesamt drei Einreichungsrunden bis Ende 2025 vorgesehen. Für Investitionen in innovative Maßnahmen stehen in drei Einreichungsrunden über 31,4 Millionen Euro an EU- und Landesmitteln zur Verfügung. Die Einreichungsfrist für die erste Runde endet am 1. April 2024. Die zweite Einreichungsrunde läuft bis zum 16. September 2024 und die dritte bis 5. Mai 2025. Weitere Infos unter [www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/ressource-nrw](http://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/ressource-nrw).



### Natürlicher Klimaschutz

Das Bundesumweltministerium und die KfW starteten im Februar mit einer weiteren Unterstützung für Städte und Gemeinden bei der Finanzierung von Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz. Im Rahmen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) erhalten Kommunen Zuschüsse von bis zu 90 Prozent der Finanzierungskosten. Mit der Förderung sollen Bäume gepflanzt, kleine, naturnahe Parkanlagen in Wohnvierteln (sog. Pikoparks) angelegt und aufgewertet werden sowie Naturerfahrungsräume und urbane Wälder auf ein naturnahes Grünflächenmanagement umgestellt und innerörtliche Kleingewässer renaturiert werden. Das Ziel ist es, über Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und auf diese Weise Städte und Gemeinden zukunftsfähiger und lebenswerter zu machen. Weitere Informationen unter [www.kfw.de/444](http://www.kfw.de/444).

### SIHK-Nachhaltigkeitstag

Ein Höhepunkt im SIHK-Jahr der Nachhaltigkeit wird der Nachhaltigkeitstag am 7. Mai sein, zu dem alle interessierten Unternehmen in die SIHK zu Hagen eingeladen sind. Für die Keynote konnte die SIHK den bekannten Meteorologen Dr. Gunther Tiersch gewinnen, der von 1987 bis 2020 das Wetter nach den ZDF-Hauptnachrichten heute und heute-journal moderiert hat. Die beiden Hauptsäulen der Veranstaltung sind acht Vorträge u.a. zu den Themen Europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM), Sustainable Finance, Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie eine Ausstellung (vorläufige Ausstellerliste im Internet). Mehr Infos und die Anmeldemöglichkeit unter [www.sihk.de/nachhaltigkeitstag](http://www.sihk.de/nachhaltigkeitstag).